

chen gepft vierten mal aber mit Staupenschlag oder Verweisung ts wider dieselbige, nemlich die rechten Thäter, procediret hren werden solle.

Als unterthäniges Anhalten vorbenanter Unserer Stände von D Landschaft auf diesem letzten Landtage gleichfalls verabscheit das Dienstvolk, welche dienen können, und auf ihre eigenierung sich setzen, durch das ganze Land mit Collecten befalls in diesem paktu dem vorigen Landtageschluß nachgelebet sollte, und aber sich befunden, daß vorigem Landtschluß gespecification solthaner Personen allemal nicht richtig eingest wird Unserm Bdgten und Baurrichtern bei willkürlicher abefohlen, die Specification des auf ihre eigene Handhielden Dienstvolks, in duplo, und zwar eins an Unsere Gley, und eins an Unsere Amtstuben alle viertel Jahrs zu thun, in Verbleibung dessen sol durch den Fiscalern wider die es ernstlich verfahren, und die Bestrafung werckstellig gemen, dem ein jeder verhoffentlich gehorsamst nachzuleben, ir Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben auf Unserm Stmold den 21 May 1668.



Num. XLIII.

Revisions-Ordnung von 1669.

Wir Simon Henrich, Graf und Eder Herr zur Lippe etc. Fügen hiermit gnädig zu wissen, wasgestalt Unsere in Gott ruhende Gräfl. Vorfahren, in specie unser Herr Vater, Herr Herman Adolph, Graf und Eder Herr zur Lippe Hochsel. Angedenkens, vermöge der Canzlei-Ordnung de Anno 1664 dahin sorgfältig getrachtet, wie die unnöthige Processus eingestellt und alle Weiltläufigkeiten abgeschritten werden mögten; Wir aber leider gnugsam vermerken, daß solcher Unser Gräfl. Vorfahren sehr nützlicher Zweck zu der Parteien Besten nicht erreicht wird, indem dieselbige nach denen, mit genugsamer Erwegung publicirten Urtheeln ganz krivole des beneficii revisionis, nullitatis & restitutionis in integrum sich bedienten, und dadurch sich und ihren Gegentheil gestiffener maßen aufhielten, und in großen merklichen Schaden fuhreten.

Damit Wir aber solches, so viel möglich, verhüten mögen, als verordnen Wir (jedoch voriger löblicher Verordnung unabbrüchig) nach dem Exempel anderer benachbarten Fürstl. und Gräfl. Gerichten, hiemit gnädig, und wollen, daß allemal derjenige, so solche vorbenante beneficia juris an die Hand nehmen, und dazu verstattet zu werden, suppliciren und anhalten wird, eine gewisse Summe Geldes nach Unser oder Unserer Rätthe Ermäßigung (wiewohl die geringste Summe nimmer unter 5 Goldst. die höchste Summe aber über 50 Goldst. nicht determiniret werden sol) an Unsre Gräfl. Canzlei in secundo termino sub poena desertionis zu deponiren sol schuldig seyn, dergestalt würde der Impetrante obliegen, ihm solches Geld wiederum zugestellet; da aber derselbe succumbiren, und vorige Urtheel confirmiret werden, er solches Geldes verlustig seyn und Unserm Fisco anheim fallen soll. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 26 Januar 1669.